

Amt: Hauptamt
Az.: 797.33 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 26.03.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Breitbandausbau im Rahmen des Sonderprogramms Gewerbe

- a) **Sachstandsbericht**
- b) **Vergabe einer Dienstleistungskonzession in Verbindung mit einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum NGA-Breitbandausbau der Gewerbegebiete Maltschach, Im Steinig und Steinlachwasen**
- c) **Weiteres Vorgehen**
- d) **Aktueller Stand des Breitbandausbaus in Wohngebieten**

Sachverhalt/Begründung:

a) Sachstandsbericht

Zielsetzung der Gemeinde Dußlingen ist es, eine flächendeckende Next Generation Acces (NGA) -Versorgung in den unterversorgten Gewerbegebieten Maltschach, Im Steinig und Steinlachwasen zu gewährleisten. Hierzu erfolgt die Vergabe einer Dienstleistungskonzession in Verbindung mit einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung. Konkret werden die Errichtung und der Betrieb eines NGA-Netzes in den genannten Gebieten durch Abschluss eines Netzerrichtungs- und -betriebsvertrags auf ein Telekommunikationsunternehmen (TK -Unternehmen) übertragen.

Im Vorfeld dieses Vergabeverfahrens hat der Landkreis vom 26.08. bis 30.09.2016 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Im Anschluss wurden – ebenfalls durch den Landkreis – am 14.09.2017 Anträge auf Förderung von Infrastrukturprojekten im Rahmen der Bundesförderung Breitband – Sonderaufruf Gewerbegebiete gestellt (Förderung im sog. weißen NGA-Fleck).

Die Zuwendungsbescheide – Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe – des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 5.4 in Verbindung mit Ziff. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurden am 14.12.2017 erlassen und geändert durch die Bescheide vom 03.07.2019 (Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31.12.2021).

Weiterhin liegen Zuwendungsbescheide des Landes vom 15.03.2018 vor.

Das Verfahren wurde erstmals Ende August 2018 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren gab es nur einen Bieter, der kurz vor der Angebotsfrist mitgeteilt hat, dass er kein verbindliches Angebot abgeben wird. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

Um dennoch eine NGA-Versorgung in den Gewerbegebieten Maltschach, Im Steinig und Steinlachwasen kurzfristig gewährleisten zu können, wurde im April 2019 im Landratsamt Tübingen ein Markterkundungsgespräch durchgeführt. Ziel war es, TK-Unternehmen zur Abgabe eines Angebots in einem erneuten Ausschreibungsverfahren zu motivieren und die Hintergründe auszuloten, weshalb im aufgehobenen Verfahren, keine Teilnahme erfolgte. Dies ist vergaberechtlich zulässig (vgl. § 28 VgV entsprechend).

Im Ergebnis war der Umgang mit einzelnen förderrechtlichen Bestimmungen im weiteren Verfahren mit der Förderstelle des Bundes, der ateneKOM GmbH, zu klären.

Zu berücksichtigen war durch die am 03.07.2018 in Kraft getretene Novellierung der Bundesförderrichtlinie u.a. die Streichung des Baukostenzuschusses von

Gewerbetreibenden und der Wegfall zur Verpflichtung der Bereitstellung eines öffentlichen WLANs auch in lfd. Verfahren.

Nach Klärung und Fertigstellung der Vergabeunterlagen wurde das Vergabeverfahren erneut im Juli 2019 bekannt gemacht und auf der Grundlage und im Rahmen des allgemeinen Rechts, der Zuwendungsbescheide samt ihrer Anlagen in der jeweiligen Fassung, der weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise zu den Bescheiden und insbesondere der geltenden beihilfe- und förderrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Bei der zu vergebenden Netzerrichtungs- und -betriebsvertrag handelt es sich um eine Dienstleistungskonzession im Unterschwellenbereich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt es keine Vorschriften für die Vergabe von Konzessionen. Die Vergabe erfolgte in Anlehnung an das Verhandlungsverfahren allerdings ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 12 Abs. 2 S. 2 KonzVgV). Das wettbewerbliche Verfahren wurde unter Berücksichtigung der Nr. 3 ANBest-Gk (Stand 4.11.2016) offen, transparent und diskriminierungsfrei unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität durchgeführt. Die Teilnahme an diesem Verfahren stand allen interessierten und geeigneten Unternehmen offen.

b) Vergabe einer Dienstleistungskonzession in Verbindung mit einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum NGA-Breitbandausbau der Gewerbegebiete Maltschach, Im Steinig und Steinlachwasen

Die Unternehmen waren aufgefordert, sogleich Angebote mit Eignungsnachweisen einzureichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist am 18.09.2019 lagen drei Erstangebote vor.

Die Gemeinde hatte sich vorbehalten, Verhandlungen durchzuführen, um Unklarheiten zu beseitigen, sowie ggfs. erforderliche Anpassungen oder Konkretisierungen vornehmen zu können. Von diesem Recht hat die Gemeinde Gebrauch gemacht und zu Bietergesprächen eingeladen. Diese fanden am 07./ 12.11.2019 in Form von Telekonferenzen statt und wurden von der Rechtsanwaltskanzlei W2K, Freiburg und der GEO DATA GmbH Westhausen begleitet. Im Nachgang zu den Bietergesprächen wurden die Unternehmen aufgefordert, finale rechtsverbindliche Angebote abzugeben. Mit Ablauf der Angebotsfrist am 17.01.2020 lagen drei finale Angebote von folgenden Unternehmen vor:

1. Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken
2. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
3. Bietergemeinschaft bestehend aus den Stadtwerken Tübingen/TüNet GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen und der TeleData GmbH, Kornblumenstraße 7, 88046 Friedrichshafen

Die Bewertung der Angebote erfolgte gemäß der Bewertungsmatrix des Verfahrensbriefs:

Wertungskriterium	max. Punktzahl
Höhe des Zuschusses/Wirtschaftlichkeitslücke	60 Punkte
Endkundenprodukte, Preis	10 Punkte
Ausbauzeitraum / Netzinbetriebnahme	15 Punkte
Konzept zu Planung, Bau und Betrieb des NGA-Netzes	10 Punkte
Qualität des Marketing- und Vertriebskonzepts	5 Punkte
Summe	100 Punkte

Im Ergebnis der Angebotsbewertung hat die **Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH mit 73 Punkten** das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt. Details der Bewertung sind der **nicht öffentlichen Anlage 1** zu entnehmen.

c) Weiteres Vorgehen

Nach § 7 Abs. 5 NGA-RR ist der Bundesnetzagentur der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der öffentlichen Hand vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Dies ist mit Schreiben vom 18.02.2020 erfolgt. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur hat gemäß § 7 Abs. 5 NGA-RR innerhalb von acht Wochen ab Zugang des vollständigen Antrags zu erfolgen. Die positive Rückmeldung der Bundesnetzagentur ist bereits eingegangen.

Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe der Dienstleistungskonzession an die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH.

Die am Verfahren beteiligten Unternehmen werden von der Gemeinde über die Entscheidung informiert.

Für jedes Gewerbegebiet ist ein sog. Konkretisierungsantrag zu stellen, d.h. die Angaben in den Förderanträgen werden gemäß den Ergebnissen der Ausschreibung aktualisiert. Auf dieser Basis werden die Bescheide über die abschließende Höhe der Zuwendung von der atene KOM GmbH erstellt.

In der Gemeinderatssitzung werden Frau Sandra Maier der Rechtsanwaltskanzlei W2K und Herr Bastian Ludwig des Ingenieurbüros GEODATA GmbH anwesend sein und den Sachverhalt darstellen.

d) Aktueller Stand des Breitbandausbaus in Wohngebieten

Nach dem in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2019 mit DS 69/2019 über den Sachstand informiert worden ist, fand am 09.01.2020 sowohl ein Termin mit Unitymedia und mit der Telekom statt. In beiden Gesprächen ging es in erster Linie um die Erschließung des Neubaugebiets „Hofstatt“. In diesem Zuge wurde auch der Ausbau der umliegenden unterversorgten Gebiete besprochen.

Die Unitymedia erklärte, dass auf Grund der Fusion mit Vodafone keine Auskünfte getroffen werden können und sobald sich dies ändert und erste Strategien feststehen, die Gemeinde informiert wird.

Die Telekom erklärte, dass der Ausbau mit Glasfaser für sie nach wie vor nicht in Betracht kommt, da ein Ausbau nicht wirtschaftlich wäre. Allerdings wurde zugesagt, dass geprüft werden soll, ob in diesem Bereich eine Ertüchtigung der Verteilerkästen möglich wäre. Die unterversorgten Haushalte hätten dadurch zumindest die Möglichkeit einen VDSL Vertrag abzuschließen, der eine Downloadgeschwindigkeit von bis zu 50 Mbit/s verspricht.

Trotz Rückfrage am 27.02.2020 ist bei der Gemeindeverwaltung bisher keine Rückmeldung eingegangen.

Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.10.2019 beschlossen 15.000 Euro für ein erneutes Markterkundungsverfahren einzuplanen, um auch eine Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell für Wohngebiete zu beantragen.

Inzwischen ist bei der Gemeindeverwaltung die Information eingegangen (**Anlage 2**), dass der Europäischen Kommission im Moment eine neue Förderkulisse des Bundes zur Prüfung vorliegt. Nach dieser soll es zukünftig nicht nur möglich sein „weiße Flecken“, sondern auch „graue Flecken“ zu fördern. Wie die konkreten Unterschiede sich in Dußlingen auswirken, soll in der Gemeinderatssitzung veranschaulicht werden.

Da ein Markterkundungsverfahren nicht älter als 6 Monate bei Beantragung der Fördermittel sein darf, soll dieses erst mit in Kraft treten der neuen Förderkulisse durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gem. vorliegendem Bestangebot ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

	Summe (Maltschach, Im Steinig, Steinlachwasen)
Eigenmittel (20 %)	179.010,66 €
Landesförderung (30 %)	268.516,00 €
Privates Kapital von Dritten (0 %)	0,00 €
Bundesförderung (50%)	447.526,66 €
Gesamtfinanzierung (100%)	895.053,32 €

Geprüft wurde auch, ob die Gemeinde in den Genuss der höheren, seit Januar 2019 geltenden Landesförderung (verbleibender Eigenanteil der Kommune von 10 statt 20 %) kommt. Dies ist jedoch nicht möglich.

Im Haushaltsplan 2020 wurde für den Ausbau des NGA-Netzes unter Produktgruppe 5360 Teilhaushalt 5 des Finanzhaushalts 770.000 Euro eingeplant.

Die Maßnahme ist somit finanziert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachstandsbericht des Breitbandausbaus in Gewerbegebieten Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt für die Vergabe der Dienstleistungskonzession in Verbindung mit einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum NGA Breitbandausbau im Rahmen des Sonderprogramms Gewerbe an die Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH in Höhe von 895.053,32 €.
3. Der Gemeinderat nimmt vom weiteren Vorgehen in den Dußlinger Gewerbegebieten Kenntnis.
4. Der Gemeinderat nimmt vom Sachstandsbericht des Breitbandausbaus in Wohngebieten Kenntnis.

Aufgestellt:
Dußlingen, 12.03.2020



Deibert

Ilona Benz*

Breitbandausbau bald auch im grauen Fleck?

Auf Bundesebene wird derzeit an einer neuen Rahmenregelung zur Förderung von Gigabitnetzen in sogenannten grauen Flecken gearbeitet. Sollte der erfolgreiche Abschluss des Genehmigungsverfahrens bei der Europäischen Kommission gelingen, ergeben sich insbesondere für bislang nur mäßig versorgte Kommunen neue Handlungsmöglichkeiten beim Breitbandausbau. Dieser Beitrag ordnet die geplante Rahmenregelung zunächst in das Rechtsregime des europäischen Beihilfenrechts ein, stellt sodann die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfs der Rahmenregelung vor und bewertet abschließend den Entwurf aus kommunaler Sicht.

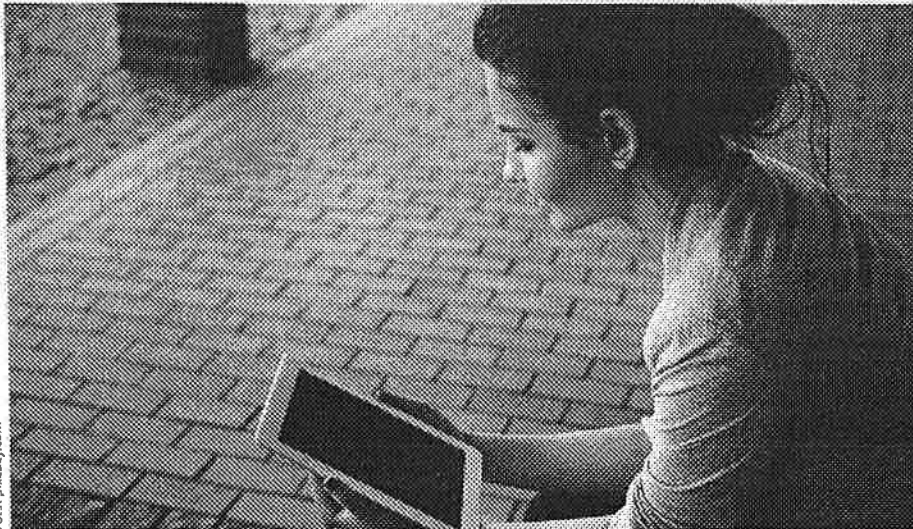


Foto: pixabay.com

Grenzenloses Surfen soll bald auch in den sogenannten grauen Flecken möglich sein. Entsprechende Rahmenregelung zur Förderung von Gigabitnetzen muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Beihilfenrechtlicher Problemaufriss

Das europäische Beihilfenrecht sieht ein grundsätzliches Verbot für staatliche Beihilfen vor. Nach Art. 107 Abs.

1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die zugrundeliegende europäische Sichtweise differenziert dabei nicht zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen und berücksichtigt folglich nicht die Besonderheiten des deutschen Staatsaufbaus. Ob der staatliche Beihilfengeber der Bund, das Land oder

die Kommune ist, spielt in diesem Kontext keine Rolle.

Das generelle Verbot staatlicher Beihilfen in Art. 107 Abs. 1 AEUV ist jedoch weder absoluter noch vorbehaltloser Natur. So kann die Binnenmarktvereinbarkeit staatlicher Maßnahmen durchaus unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich oder sozialpolitisch gerechtfertigt sein.¹ Die Möglichkeiten zur Ausnahme tatbestandlicher Beihilfen vom allgemeinen Verbot sind in den Absätzen 2 und 3 des Art. 107 AEUV abschließend aufgezählt. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach den Abs. 2 und 3 des Art. 107 AEUV erfordert jedoch eine Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission. Für Beihilfen im Breitbandsektor legt die Kommission im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung nach der Ermessensausnahme des Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV für regionale, sektorale und horizontale Beihilfen ihre bisherige Entscheidungspraxis in diesem Sektor zugrunde. Letztere wurde in den Breitband-Leitlinien vom 26. Januar 2013² zusammengefasst. Die Prüfung folgt dem Grundsatz, dass der Staat nur dort eingreifen darf, wo aufgrund der Marktsituation ein Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch private Unternehmen nicht zu erwarten ist. Zentral ist dabei die Entscheidung der Fördergebiete nach den dort vorherrschenden Wettbewerbsbedingungen.³



* Ilona Benz ist Leiterin der Stabsstelle Digitalisierung beim Gemeindetag Baden-Württemberg.



Foto: planet fox / phobby

Ein grauer NGA-Fleck liegt auch dann vor, wenn die Glasfasern im Zielgebiet lediglich bis zum Kabelverzweiger oder zum Bordstein verlegt wurden.

Marktversagen in weißen, grauen und schwarzen Flecken

Die Europäische Kommission⁴ gliedert den Grad des Marktversagens dabei in einem Farbschema in sogenannte weiße, graue und schwarze NGA (Next Generation Access)-Flecken. NGA-Netze sind per Definition durch folgende Charakteristika gekennzeichnet: (1) eine mindestens teilweise Verwendung optischer Bauelemente (Glasfaser) sowie (2) die zuverlässige Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsdiensten mit erheblich höheren Upload-Geschwindigkeiten als Basisnetze zur (3) Unterstützung einer Vielfalt an modernen Digitaldiensten. Die Kommission hat es allerdings unterlassen, eine erforderliche Mindestgeschwindigkeit zu definieren. Ein grauer NGA-Fleck liegt folglich auch dann vor, wenn die Glasfasern im Zielgebiet lediglich bis zum Kabelverzweiger oder zum Bordstein (sogenannte FTTC-Netze) verlegt wurden. Die Verwendung von – auch durch Vectoring ertüchtigtem – Kupferkabel für die letzte Meile bis zum Endkunden steht der Einordnung als grauer NGA-Fleck nicht entgegen. Das Vorliegen von Marktversagen ist in grauen NGA-Fle-

cken anhand der Aspekte Marktzutrittsschranken, Marktbedingungen insgesamt sowie Grad der Vorabregulierung eingehend zu prüfen. Die Beschränkung der nach Bundes- und Landesförderprogrammen förderfähigen Gebiete auf weiße NGA-Flecken kann unter anderem auf den erschweren Nachweis von Marktversagen in grauen NGA-Flecken und die grundsätzliche Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens zurückgeführt werden.

Auf dem Weg zu einer neuen Rahmenregelung

Zur Vermeidung von Einzelnotifizierungen besteht die Möglichkeit zur Notifizierung von sogenannten Rahmenregelungen, die als bestehende Beihilferregelung im Sinne von Art. 1 lit. b ii) und lit. d der Beihilfenverfahrensverordnung⁵ die Grundlage zur notifizierungsfreien Förderung von Breitbandinfrastruktur durch Einzelbeihilfen von Kommunen oder Ländern darstellen. Mit Entscheidung vom 15. Juni 2015⁶ hat die Europäische Kommission die NGA-Rahmenregelung des Bundes⁷ genehmigt, die seither als beihilfen-

rechtlicher Rahmen für Landesförderprogramme und weitere Einzelbeihilfen in der Bundesrepublik dient.

Nunmehr sieht der Bund vor, die bestehende und auf weiße NGA-Flecken bezogene NGA-Rahmenregelung durch eine neue Beihilfenrahmenregelung mit Ausweitung auf graue NGA-Flecken zu ersetzen. Als Grundlage für das eigentliche Förderprogramm hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bereits im Mai 2019 den Entwurf einer „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in ‚grauen Flecken‘“ (im Folgenden: Rahmenregelung) zur Konsultation gestellt. Auf Bundesebene hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) zu dem Entwurf Stellung genommen. Nach erfolgreichem Abschluss eines Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission wird die Rahmenregelung die beihilferechtliche Grundlage für das eigentliche Förderprogramm darstellen. Details zum konkreten Inhalt des Förderprogramms sind derzeit nicht bekannt. In der Rahmenregelung muss jedoch bereits die Festlegung der wesentlichen Grundlagen für das Förderprogramm erfolgen.

Der Entwurf der geplanten neuen Rahmenregelung wurde unter Beifügung der im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Stakeholder mittlerweile zur sogenannten Prä-Notifizierung an die Europäische Kommission übermittelt. Bei der Prä-Notifizierung handelt es sich um einen informellen, in der Beihilfenverfahrensverordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen aber gleichwohl in der Praxis üblichen Verfahrensschritt. Die Prä-Notifizierung dient insbesondere zur Klärung von Fragen zu Umfang und Ausgestaltung des Notifizierungsantrags.⁸ Die durchschnittliche Dauer eines Notifizierungsverfahrens wird für Anträge im Breitbandbereich zwischen einem und zwei Jahren angegeben. Für die Veröffentlichung des neuen Breitbandförderprogramms hat das BMVI zu Beginn des Prozesses den Zeitraum Anfang 2020 ausgegeben und bislang nicht revidiert.

Der Entwurf der Rahmenregelung zur Förderung von Gigabitnetzen in grauen Flecken

Der Entwurf kann im Wortlaut auf der Webseite des BMVI unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/breitbandfoerderung-gigabit-rahmenregelung.pdf?__blob=publicationFile eingesehen werden.

Die geplante Rahmenregelung im Einzelnen

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Rahmenregelung gegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Regelungen des Entwurfs wie beispielsweise der geplante Investitionsschutz stark umstritten sind. Bis zur finalen Rahmenregelung muss daher mit weiteren Änderungen gerechnet werden.

Gebietskulisse

Förderfähig soll der Netzausbau für den Anschluss aller Endkunden in Gebieten sein, in denen noch kein NGA-Netz (weißer NGA-Fleck) oder lediglich ein NGA-Netz (grauer NGA-Fleck) vorhanden ist und in denen in den nächsten drei Jahren kein gigabitfähiges Netz marktgetrieben errichtet wird. (TV-)Kabelnetze (FC-Netze) sollen, sofern sie einem bestimmten technischen Standard entsprechen, als gigabitfähig gelten.

Ausbauziel

Förderfähig sollen die Errichtung und der (anschließende) Betrieb von gigabitfähigen Hochleistungsnetzen sein, die Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch ermöglichen.

Ferner soll die Fördermaßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität in Bezug auf Downlink/Uplink Bandbreite, Störfestigkeit und Latenz im Zielgebiet führen. Die Downloadrate soll sich dabei mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate im Sinne der Symmetrie auf das gleiche Zielniveau der Downloadrate steigen soll.

Fördergegenstand

Wie bisher soll sich die Förderung auf Wirtschaftlichkeitslückenmodelle und Betreibermodelle beziehen.

Investitionsschutz

Ein Investitionsschutz soll für Gebiete geltend gemacht werden können, in denen Unternehmen in den letzten drei Jahren ein NGA-Netz eigenwirtschaftlich oder gefördert in Betrieb genommen haben. Kein Investitionsschutz soll für NGA-Netze gelten, die zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit lediglich aufgerüstet wurden (zum Beispiel die Nachrüstung von VDSL-Gebieten mit Vectoring-Technologie). Dieser Schutz soll drei Jahre ab Inbetriebnahme, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, gelten. Besteht nur für einen Teil des gesamten Gemeindegebiets beziehungsweise für einen Teil eines abgrenzbaren Gemeindeteils Investitionsschutz, soll für das gesamte Gemeindegebiet beziehungsweise für den gesamten abgrenzbaren Gemeindeteil in diesem Zeitraum kein Förderantrag gestellt werden können.

Digitalisierung spielt schon im Kindesalter eine Rolle im Alltag. Die neue Rahmenregelung kann als Bekenntnis der Bundespolitik zur Notwendigkeit eines höherwertigen Versorgungsniveaus gesehen werden.

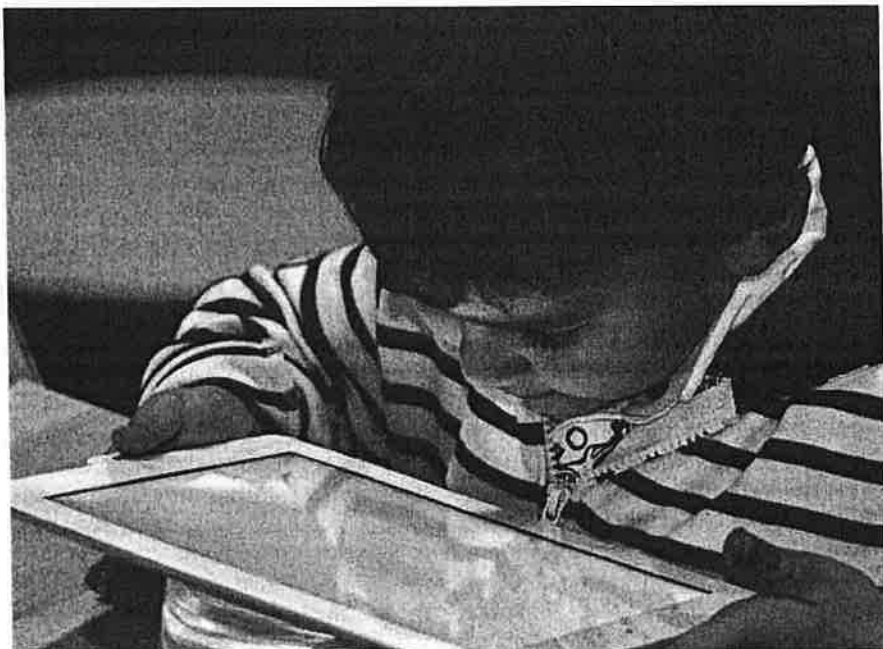


Foto: Nadine Dorelle / pixabay.com

Markterkundungsverfahren

Zum Nachweis von Marktversagen soll auch weiterhin ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden. Von der Festlegung ernsthafter Sanktionsmechanismen wurde abgesehen, sodass es dem Markterkundungsverfahren voraussichtlich auch künftig an der notwendigen und seitens der Kommunalen Landesverbände und Spitzenverbände auf Bundesebene wiederholt geforderter Verbindlichkeit mangeln wird.

Bewertung des Entwurfs der Rahmenregelung aus kommunaler Sicht

Aus kommunaler Sicht ist die mit der neuen Rahmenregelung einhergehende Ausweitung der Gebietskulisse auf graue NGA-Flecken grundsätzlich positiv zu bewerten. Ein geförderter Glasfaserausbau wird auf diese Weise insbesondere in bislang nicht-förderfähigen Gebieten mit einer nur mäßigen Versorgung im 30 Mbit/s-Bereich ermöglicht. Die Bundespolitik trägt damit dem gestiegenen Bandbreitenbedarf

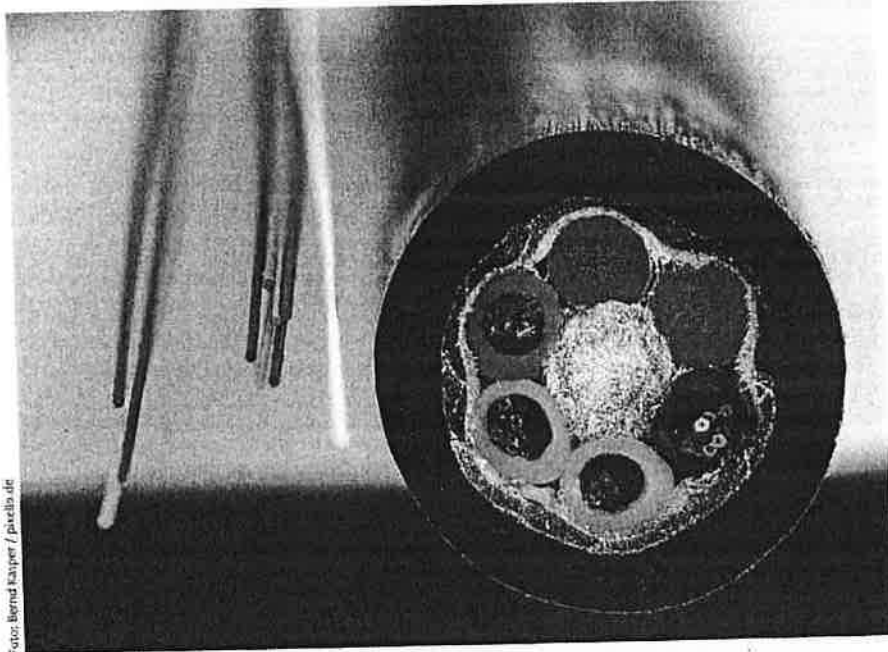


Foto: Bernd Kayser / pixel3.de

Die Beschränkung der Förderfähigkeit auf die Errichtung von gigabitfähigen Hochleistungsnetzen, die Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch ermöglichen, ist ein positives Signal.

von Unternehmen und privaten Haushalten Rechnung. Die neue Rahmenregelung kann als Bekenntnis der Bundespolitik zur Notwendigkeit eines höherwertigen Versorgungsniveaus gesehen werden. Der bisherigen systematischen Benachteiligung von mäßig versorgten gegenüber schlecht versorgten oder unterversorgten Gebieten (das heißt Versorgungsniveau < 30 Mbit/s), in denen ein geförderter Glasfaserausbau bereits auf der Grundlage aktueller Förderprogramme möglich ist, kann nun begegnet werden.

Weiterhin ist die Beschränkung der Förderfähigkeit auf die Errichtung von gigabitfähigen Hochleistungsnetzen, die Bandbreiten von mindestens einem Gbit/s symmetrisch ermöglichen, positiv zu bewerten. Nur so kann sichergestellt werden, dass staatliche Fördermittel nicht länger in die Verbreitung einer Brückentechnologie, sondern künftig ausschließlich in zukunftsfähige Glasfasertechnologie investiert werden.

Zu kritisieren ist insbesondere die grundsätzliche Beibehaltung der Unverbindlichkeit des Markterkun-

dungsverfahrens. Strategischen Ausbaumeldungen kann nur durch wirkungsvolle Sanktionsmechanismen vorgebeugt werden. Letztere fanden trotz wiederholt geäußerten Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände im Entwurf der Rahmenregelung leider keinen Niederschlag. Ein bloßer Eintritt der Förderfähigkeit im Falle der Nichteinhaltung des Meilensteinplanes reicht aus kommunaler Sicht nicht aus.

Ferner muss Kritik an den geplanten Regelungen zum Investitionsschutz geübt werden. Die vorgesehene Regelung zum Investitionsschutz birgt die Gefahr von taktischen Inbetriebnahmen kleiner Teilgebiete zur Auslösung einer Sperrwirkung für das gesamte potenzielle Ausbauggebiet. Angesichts der Vielzahl bundesweit potenziell betroffener Gebiete, darf der Investitionsschutz das grundlegende Regelungsziel, namentlich den flächendeckenden Glasfaserausbau in grauen und in weißen NGA-Flecken, nicht konterkarieren.

Insgesamt sind die im Entwurf der Rahmenregelung vorgesehen wesent-

Praxistipp

Der Grundlagenband des Leitfadens „EU-Beihilfenrecht“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg kann auf der Ministeriumswebseite kostenlos unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/leitfaden-eu-beihilfenrecht-band-1-grundlagen-1/> heruntergeladen werden. Band 1 der fünfteiligen praxisorientierten Leitfadensreihe erleichtert den Einstieg in die Untiefen des Europäischen Beihilfenrechts, indem tragende Prinzipien verständlich dargestellt und mit eingängigen Prüfungsschemen illustriert werden. Band 1 bietet eine wertvolle Unterstützung für alle Kommunen beispielsweise bei der Stellung von Förderanträgen.

lichen Weichstellungen insbesondere hinsichtlich der Gebietskulisse und des Ausbauziels grundsätzlich dazu geeignet, die Bundesrepublik dem Ziel der Gigabitgesellschaft ein Stück näher zu bringen und damit aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Erwartungsgemäß wurden Mechanismen des Investitionsschutzes im Entwurf der Rahmenregelung platziert. Was aus rein ökonomischer Sicht der betroffenen Unternehmen durchaus nachvollziehbar ist, darf jedoch nicht dem Gesamtziel „Gigabitgesellschaft“ entgegenstehen und ist deshalb auf das absolut Notwendige zu begrenzen.

Az. 647.5

- 1 Schweda, in: Heidenhain (Hrsg.), European State Aid Law, Handb., 2010, § 14 General Principles, Rdnr. 1.
- 2 Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, in: ABl. EU 2013 Nr. C 25 (Breitband-Leitlinien).
- 3 Kliemann/Stehmann, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Art. 107 AEUV, Rdnr. 774, 776.
- 4 Vgl. zum Folgenden die Breitband-Leitlinien.
- 5 Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 vom 13.06.2015 (VerVO).
- 6 Entscheidung der Kommission vom 15.06.2016, C (2015) 4116 final.
- 7 BMVI, NGA-Rahmenregelung vom 15.06.2015.
- 8 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.), Leitfaden EU-Beihilfenrecht Grundlagen, Band 1, Februar 2016, S. 90-91. ✖